

§.  
B e r i c h t

der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer,  
über den Entwurf der Verordnung, die Publication der Strafproceß-  
ordnung betreffend.

Eingegangen den 27. November 1854.

(Entwurf der Verordnung, Landtags-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 628 flg.)

Die unterzeichnete Deputation hat, nachdem die Kammer in Ihrer Sitzung vom 4. laufenden Monats dem Entwurf der Strafproceßordnung mit den beschlossenen Modificationen Ihre Zustimmung ertheilt hat, Derselben nunmehr über den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf der Verordnung, die Publication der Strafproceßordnung betreffend, gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Während sie zu dem Eingang und

zu § I.

eine Erinnerung nicht zu machen hat, glaubt sie

zu § II.

daß auch des Gesetzes vom 10. Mai 1851, da dasselbe Vorschriften über das standrechtliche Verfahren für die dort bezeichneten Fälle enthält, als eines solchen Erwähnung gethan werden müsse, welches neben der Strafproceßordnung auch fernerhin in Gültigkeit verbleiben solle, indem es zweifelhaft erscheint, ob jene Vorschriften durch die allgemeinen Bestimmungen in Pct. 4. aufrecht erhalten werden sollen. Die Deputation schlägt daher folgenden Zusatz unter Pct. 6. vor:

„7) die in dem Gesetze vom 10. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren.“

Wird dieser Zusatz von der Kammer angenommen, so bedarf der letzte Absatz des Paragraphen hinter „Nr. 4.“ noch der Einschaltung der Worte „und 7“, welche Einschaltung hiermit beantragt wird.